Genehmigungsvermerke



Archiv-Nr. 782 233

Änderung gemäss Art. 122 Abs. 5 BauV

ä	
Offentliche	Auflage vom:

Publikation im Anzeiger Region Bern am:

25.10.2007 - 23.11.2007 24.10.2007 + 09.11.2007

Anzahl Einsprachen:

Erledigte Einsprachen: Unerledigte Einsprachen: 0

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM: 3 0. JAN. 2008

Der Stadtpräsident

Alexander Tschäppät

Der Stadtschreiber

Dr. Jürg Wichtermann

Wilsternam

Testappal

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt

Midsterman

Bern, den 3 1. JAN. 2008

Der Vizestadtschreiber

Dr. Jürg Wichtermann

GENEHMIGT DURCH DAS KANTONALE AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG.

- 5. MRZ. 2008

A. Ril.

Stadt Bern

Stadtplanungsamt Zieglerstrasse 62 Postfach 3001 Bern

T 031 321 70 10 F 031 321 70 30 E stadtplanungsamt@bern.ch www.bern.ch



Überbauungsplan Stockerenweg



Die geringfügige Änderung beinhaltet

● Abänderung des Überbauungsplan

Stockerenweg vom 17.05.1984



Plan Nr. 1125/ 12 Datum 19.10.2007 Massstab

> Der Stadtplaner Christian Wiesmann

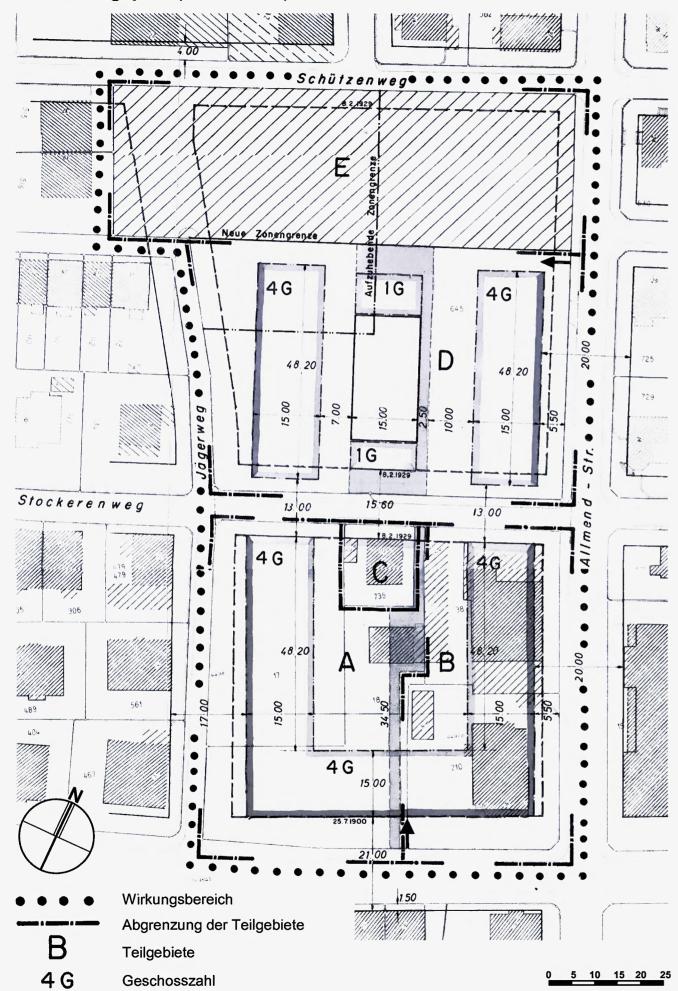
a. Wience

Format Softwere 12 / 30 PC/ VectorWorks

KGL-Nr. (

Projektleitende Datei- Pfad ki :/SPA/Geschäfte/Daueraufgabe/0019_Uebplan Stockerenweg.mo

Überbauungsplan (unverändert)



Überbauungsvorschriften Stockerenweg

Änderungen in roter Schrift

Art. 1 Wirkungsbereich

Wirkungsbereich des Überbauungsplans und der Überbauungsvorschriften ist der im Überbauungsplan bezeichnete Perimeter.

Art. 2 Verhältnis zur Grundordnung

Soweit der Überbauungsplan und die Überbauungsvorschriften keine andere Regelung enthalten, gelten die baurechtlichen Bestimmungen der Stadt Bern.

Art. 3 Inhalt der Planung

Der Überbauungsplan und die Überbauungsvorschriften regeln verbindlich Art und Mass der Nutzung, die Baulinien, die Geschosszahl, die Erschliessung, den Baumschutz sowie die Umgebungsgestaltung einschliesslich der Spielflächen.

Art. 4 Art der Nutzung

- 1 Die Teilgebiete A, B und D sind Wohnzonen W gemäss Artikel 19 der Bauordnung; die in den Teilgebieten A und B zulässige Nichtwohnnutzung (max. 10% der gesamten Bruttogeschossfläche) ist jedoch im Erdgeschoss und im ersten Obergeschoss des Baukörpers entlang der Breitenrainstrasse zu realisieren. Die eingeschossigen Hofbauten im Teilgebiet D sind für Freizeiteinrichtungen, für Spiel-, Bastel- und Versammlungsräume bestimmt.
- 2 Das Teilgebiet C ist Wohnzone W gemäss Artikel 19 der Bauordnung; der bestehende Bau darf erneuert oder durch einen Neubau im Rahmen des bestehenden Volumens am bisherigen Standort ersetzt werden.
- 3 Das Teilgebiet E wird als öffentlicher Spielplatz genutzt. Es ist Freifläche FA gemäss Artikel 24 der Bauordnung. Es sind nur dem Zweck der FA entsprechende Gebäude erlaubt.

Art. 5 Mass der Nutzung

Die zulässige Bruttogeschossfläche beträgt im Teilgebiet A 5'670 m2, im Teilgebiet B 4'865 m2 und im Teilgebiet D 7'430 m2. Unter den Teilgebieten A und D kann für die Bruttogeschossfläche von insgesamt 13'100 m2 im Baubewilligungsverfahren ein Ausnutzungstransport bewilligt werden, wobei die übrigen Bestimmungen des Überbauungsplans, der Überbauungsvorschriften und der Bauordnung zu beachten sind. Die Berechnung der Bruttogeschossfläche richtet sich nach Artikel 151 BauV.

Art. 6 Baulinien

Zur Umgrenzung der Bauten gelten folgende Baulinien:

- a. Gestaltungsbaulinien: Die Gebäudefassaden sind auf die Gestaltungsbaulinien zu stellen, Vertikalerschliessungskörper (z.B. Lifte, Treppenhäuser) dürfen die Gestaltungsbaulinie um maximal 2.50 m unter-, bzw. überschreiten.
- b. Seitliche und rückwärtige Baulinien: Diese gehen den Grenz- und Gebäudeabständen gemäss Bauordnung vor. Die Gebäude dürfen seitlich an die Grenze gestellt werden.

Art. 7 Dachausbau

Das Dachgeschoss der Gebäude kann gemäss Artikel 31 der Bauordnung ausgebaut werden.

Art. 8 Erdgeschoss

Das Erdgeschoss darf im Mittel aller Fassaden, bis oberkant Erdgeschossboden gemessen, den fertigen Boden nicht mehr als 20 cm überragen. Spätere Abgrabungen sind nicht gestattet.

Art. 9 Gebäudehöhe

Die zulässige Gebäudehöhe ab fertigem Terrain darf nicht mehr als 13.00 m betragen.

Art. 10 Gestaltung

1 Innerhalb der Teilgebiete nach Art. 5 ist auf einen harmonischen, einheitlichen architektonischen Ausdruck zu achten. Insbesondere sind die den Fussgängerbereich bestimmenden Elemente wie Abgrenzungen, Zugänge, Bodenbeläge, Ausstattung usw. nach einem Gesamtkonzept zu gestalten. 2 Die vorgeschriebene Dachneigung beträgt 35 bis 50 Grad. Flachdächer sind, mit Ausnahme der eingeschossigen Bauten, nicht gestattet.

(Absatz 3 gestrichen)

Art. 11 bis Art. 19 bleiben unverändert